

# RS OGH 1983/7/12 4Ob79/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1983

## Norm

BThPG §1 Abs1

BThPG §5 Abs2

BThPG §7

## Rechtssatz

Der Bedienstete ist als vertragsmäßig voll beschäftigt und in ständiger Verwendung stehend anzusehen, wenn das Dienstverhältnis in jedem Jahr verlängert wurde. Die Gesamtdauer der Beschäftigung und Verwendung des Bediensteten ist nicht in die den einzelnen Dienstverträgen zugrundeliegenden Zeiträume zu zerlegen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 79/83  
Entscheidungstext OGH 12.07.1983 4 Ob 79/83

## Schlagworte

SW: Arbeitsverhältnis, Arbeitsverträge

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0053089

## Dokumentnummer

JJR\_19830712\_OGH0002\_0040OB00079\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)